

# GR\_GERICHTE VR1 2025 85 vom 30. April 2026

GR Gerichte, 2026-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_VR1\\_2025\\_85](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR1_2025_85)

FR: GR\_GERICHTE VR1 2025 85 du 30 avril 2026

IT: GR\_GERICHTE VR1 2025 85 del 30 aprile 2026

## Erwägungen

### E. 1

Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten oder eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde gut, kann es reformatorisch entscheiden, also in der Sache selbst Anordnungen treffen, oder aber kassatorisch, also den angefochtenen Entscheid nur aufheben oder die Angelegenheit an die Vorinstanz oder an die erstinstanzlich verfügende Behörde zur Neu Beurteilung zurückweisen (Art. 107 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 Abs. 1 BGG; vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI/BUNDI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*,

### E. 4

/ 6 sowie zu je gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung (je CHF 1'637.85) zu Lasten der Mitglieder der Zuschlagsempfängerin, bestehend aus der D.\_\_\_\_\_ AG, E.\_\_\_\_\_ AG und der F.\_\_\_\_\_ ag. 3.2. Im Verfahren vor Bundesgericht wurden die Vergabebehörde und die Zuschlagsempfängerin dazu verpflichtet, der Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 5'500.00 auszurichten (Ziff. 5 Urteilsdispositiv Bundesgericht). Dementsprechend haben die Vergabebehörde und die Zuschlagsempfängerin die obsiegende Beschwerdeführerin für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren U 22 46 aussergerichtlich zu entschädigen (vgl. Art. 78 Abs. 1 VRG).

3.2.1. Die Parteientschädigung wird gemäss Art. 2 Abs. 1 Honorarverordnung (HV; BR 310.250) i.V.m. Art. 19 AnwG (BR 310.100) durch die urteilende Instanz nach Ermessen festgesetzt. Ausgangspunkt bildet die Kostennote, die der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird (Art. 2 Abs. 2 HV), soweit insbesondere der vereinbarte Stundensatz üblich (vgl. Art. 3 Abs. 1 HV) und der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich sind. Reichen die Parteien zu Beginn des Verfahrens nicht eine vollständige, unterzeichnete Honorarvereinbarung ein, kann die urteilende Instanz davon absehen, für die Festsetzung der Parteientschädigung die Anwaltsrechnung heranzuziehen (Art. 4 Abs. 1 HV).

3.2.2. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat mit Schreiben vom 21. Mai 2021 im vorangegangenen Verfahren U 21 14 eine Honorarnote über total CHF 27'221.40 eingereicht (71.65 h à CHF 300.00 [CHF 21'495.00] zzgl. CHF 3'780.20 Barauslagen und 7.7 % MWST [CHF 1'946.20]; vgl. dortige act. G2). Diese Aufstellung gibt in mehrfacher Hinsicht zu Korrekturen Anlass: Gestützt auf die Honorarverordnung wird bei Einreichen einer Honorarvereinbarung der geltend gemachte Stundensatz übernommen, sofern dieser den Ansatz von CHF 270.00 nicht überschreitet. Ist Letzteres der Fall, wird er auf CHF 270.00 herabgesetzt. Angesichts dieser Praxis ist die Honorarnote des Rechtsvertreters anzupassen, indem nicht ein Stundenansatz von CHF 300.00, sondern ein solcher von CHF 270.00 zur Anwendung gelangt und das Honorar entsprechend zu kürzen ist.

3.2.3. Die Beschwerdeführerin macht einen Aufwand von CHF 3'746.00 für Kopien sowie CHF 34.20

für Porti geltend. Eine Honorarvereinbarung betreffend die Kosten von einem Franken pro Fotokopie wurde eingebracht. Die geltend gemachten Kosten für die Fotokopien erscheinen aber trotz des grösseren Aktenumfangs nicht gerechtfertigt und sind aus den Akten auch nicht ersichtlich. Nicht zu beanstanden

## **E. 5**

/ 6 sind hingegen die Portokosten von CHF 34.20. Die geltend gemachten Barauslagen übersteigen überdies die praxisgemäss für Auslagen anerkannten 3 % der Honorarsumme. Damit rechtfertigt es sich, eine übliche Spesenentschädigung zu gewähren und die Barauslagen dementsprechend zu kürzen. 3.2.4. Im Weiteren erscheint der geltend gemachte Aufwand des Rechtsvertreters von 71.65 Stunden angesichts des Umfangs und der Komplexität des Verfahrens als überhöht. Insbesondere ist der Aufwand für die Prozessbeschwerde vom 22. März 2024 (Verfahren U 21 26) nicht im Hauptverfahren zu entschädigen (vgl. Urteil U 22 46 des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 26. März 2024 E. 10.3). Mit Urteil vom 26. März 2024 wurden der damals obsiegenden Zuschlagsempfängerin für das Hauptverfahren (U 21 14) ein Arbeitsaufwand von 29 Stunden à CHF 270.00 plus 3 % Spesen sowie für das Verfahren U 22 46 eine pauschale Entschädigung in der Höhe von CHF 2'000.00 (inkl. Spesen), was einem Aufwand von ca. sieben Stunden entspricht, insgesamt somit CHF 10'064.90, zugesprochen. Das Bundesgericht sprach der Beschwerdeführerin im Urteil 2D\_10/2024 für das Verfahren betreffend subsidiäre Verfassungsbeschwerde eine (pauschale) Parteientschädigung von CHF 5'500.00 zu, was bei einem Stundenansatz von CHF 270.00 einem Aufwand von etwa 20 Stunden entspricht. Gestützt auf diese zugesprochenen Entschädigungen und in Nachachtung der in der Regel anspruchsvolleren Aufgabe der Aktivpartei im Gegensatz zur Passivpartei, erachtet das Gericht vorliegend ermessensweise einen etwas höheren Aufwand der Beschwerdeführerin für das Hauptverfahren U 21 14 von rund 40 Stunden und einen solchen für das Verfahren U 22 46 von rund 10 Stunden, insgesamt somit 50 Stunden, als angemessen. 3.2.5. Da die Beschwerdeführerin selber mehrwertsteuerpflichtig und damit vorsteuerabzugsberechtigt ist (UID-Registernummer CH-143.294.750), ist die vorliegende Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen (vgl. hierzu PVG 2015 Nr. 19). 3.2.6. Die so korrigierte Honorarnote des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin beläuft sich dementsprechend auf total CHF 13'905.00 (Honoraraufwand von 50 h à CHF 270.00 [CHF 13'500.00] und Kleinspesenpauschale von 3 % [CHF 405.00]). Im Ergebnis haben die Vergabebehörde und die Mitglieder der Zuschlagsempfängerin die Beschwerdeführerin somit im Rahmen ihres Unterliegens hälftig (Vergabebehörde CHF 6'952.50) und zu je zu einem Sechstel (Mitglieder der Zuschlagsempfängerin je CHF 2'317.50) aussergerichtlich zu entschädigen.

## **E. 6**

/ 6 4. Für das vorliegende Verfahren VR1 25 85 werden keine Kosten erhoben oder Entschädigungen zugesprochen. Es wird erkannt: 1. Die Gerichtskosten im Verfahren U 22 46, bestehend aus – einer Staatsgebühr von CHF 9'000.00 – und den Kanzleiausgaben von CHF 827.00 Total CHF 9'827.00 gehen zur Hälfte zu Lasten der Gemeinde B. \_\_\_\_\_ (CHF 4'913.50) sowie zu je einem Sechstel und unter solidarischer Haftung zu Lasten der D. \_\_\_\_\_ AG, E. \_\_\_\_\_ AG und der F. \_\_\_\_\_ ag (je CHF 1'637.85). 2. Die Gemeinde B. \_\_\_\_\_, die D. \_\_\_\_\_ AG, E. \_\_\_\_\_ AG und die F. \_\_\_\_\_ ag entschädigen die A. \_\_\_\_\_ AG aussergerichtlich mit insgesamt CHF 13'905.00 (inkl. Spesen). Dabei trägt die Gemeinde B. \_\_\_\_\_ die Hälfte (CHF 6'952.50) sowie die D. \_\_\_\_\_ AG, die E. \_\_\_\_\_ AG und die

F.\_\_\_\_\_ ag je einen Sechstel (CHF 2'317.50) der Parteientschädigung. 3. Im vorliegenden Verfahren VR1 25 85 werden weder Kosten erhoben noch Entschädigungen zugesprochen. 4. [Rechtsmittelbelehrung] 5. [Mitteilungen]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.